

# Dorf

## ERWÄHNUNGEN

(1) **in loco qui dicitur habuch in hatimero marca de terra arabili mansum unum 832 u – omnibus ... contractibus nostris infuerunt ... et meliores de villa ~1200 oc – mansum unum in ... (NH) 1213 u - in villa niderinhademar ... in villa overinhademar 1275 u – Güter und Rechte in Dorf und Gemarkung (Nieder-)Hadamar 1336 u – in der zindegeleide im Dorf oder Feld ersoicht oder unversoicht 1397 u – das dorff niderhadamar 1405 Hadamarer Burgfrieden – der dutzen herren garten nest am dorf 1496 re - Diß ampt hat eylff dörffer, nemblichen N-hadamar, Offheim, Dehrn, N-diffenbach, Steinbach, Weyher, N-veyher, Albach, N-albach, Faulbach, Malmeneich. ... N-hadamar haben ein gemein eigen gewaldts ... 1555/1595 sal – ist abgeredt und verglichen, das ... den vnderthanen an irem eigenthumb, hergebrachttem viehtrib und weidtgang, beholtzung, eckernnießung und altem geprauch, auch anderer in irer ... gemarcken habender gerechtigkeit ... nicht benhommen ... werde 1564 Der Diezer Vertrag über die Rechte Niederhadamars – Diser bau stehet in gotteß hand – got beware in vor feuer und brand - disen bau hat gebaud die gemein nider hadamar und so stehet diß dorff alß nemlich peter diffenbach heimbürger und adam eib<sup>1</sup> hanstenhon gunderman als burgemeister damahl – damit gott befohlen – Anno 1718 den 22.mertz**

Hier einfügen : Inschrift am Niederhadamarer Schul-, Back- und Gemeindehauses

## HERKOMMEN UND VERWANDTSCHAFT

ie. \* **trēb-** Balkenbau, Gebäude, Wohnung > kelt. **trebo-** 'Haus' (in **detrebo-** wörtl. 'Ohne-ein-Haus', Einöde; germ. \***þurpa** > got. **Þaurp**, as. **thorp**, ahd. **thorf** > mhd. **dorf**; mnd. **dorp** = Gehöft, Ansiedlung, Dorf

---

<sup>1</sup>Richtig: adam eid !

## ... UND SO STEHET DIß DORFF ...

Die Herkunft des allen so geläufigen Wortes DORF erhellt sich umso mehr, je weiter man es in die Sprachgeschichte zurückverfolgt. Wer heute DORF sagt,...- was sagt er eigentlich? Dass er ins Dorf gehe - aber zum Bäcker und Metzger oder jemanden besuchen will? In die Kneipe einkehren wird? Eine Karte zum Briefkasten trägt?- Und das, obwohl Niederhadamar seit 70 Jahren ein Stadtteil Hadamars ist und schon seit Jahrzehnten kaum noch einen von der Landwirtschaft lebenden Bevölkerungsanteil hat? Trotzdem, man kann immer noch das ganze Dorf gegen sich aufbringen, für die Dorferneuerung Gelder des Landes beantragen oder den Dorfkern verschandeln, indem man ein unpassendes Reklameschild aufhängt.

An die alte Dorfgemeinde erinnert heute vor allem das 'Alte Rathaus', das aber nur preußisch eines war, vorher 'der Gemaa diene', eigentlich zwei Gemeinden, deren eine die Repräsentanten hatte, die auf der Inschrift am Erdgeschoss genannt werden, und deren andere, die Kirchengemeinde, anonym bleibt - oder sich mitgenannt fühlte, da es doch dieselben Leute waren, die in Selbstarbeit das Gemeindehaus 1718 errichteten.

Und dieses Gemeinschaftswerk hatte nicht nur zwei Eingänge, sondern auch zwei voneinander getrennte, gegenseitig nicht zugängliche Stockwerke: Das von der Straße her betretbare Erdgeschoss mit der Dorfbackstube, mit einem kleinen Nebenraum mit vergittertem Fenster als 'Bollesje' (Haftzelle) und einer kleinen Stube, in der die Dorfgewaltigen ihren Dienstgeschäften nachgehen konnten. Dieses Untergeschoss unterstand dem burgemeister, das war der Gemeinderechner und -kassenverwalter; dieser wichtige Mann hieß 1718 Johann Leonhard Gundermann<sup>2</sup>.

Das Obergeschoss war nur vom Kirchplatz aus betretbar und enthielt eine kleine Stube und einen größeren Raum – die Schule. Dieses Obergeschoß unterstand der Kirchengemeinde und damit dem Pfarrer; sie wurde vom Kirchenrechner aus der Kirchenkasse finanziell unterhalten.

Dies war das Zeugnis des Baubestandes, bis zur letzten Restauration, bei der im Untergeschoss innen unbezweifelbare Spuren einer später entfernten Treppe gefunden wurden. Diese ursprüngliche Innentreppe bezeugte, dass Gemeinderäume und Schulräume von **einem** Bauherrn errichtet wurden, von Kirchen- und Zivilgemeinde gemeinsam.

Die beiden anderen auf der Inschrift genannten Amtspersonen waren **heimburger** und **hanstenhon**. Ersterer war zu dieser Zeit der von den Landesherrn ernannte Vertreter der Obrigkeit und deshalb an die landesherrlichen Weisungen in allen seinen Amtshandlungen gebunden. Der **heimburger** stellte die Verbindung zwischen Landesherr und Dorf her,

---

<sup>2</sup> Er ist nach dem von K.J.Stahl 1984 begonnenen und von mir aus 1998 zugänglichem Aktenmaterial ergänzten *Ortssippenbuch der Familien der Pfarrei NH mit Malmeneich* von 1686 bis 1734 nachweisbar, 1686 mit Eva Eid verheiratet, hat aber 1709 - 1734 eine Ehefrau Anna Katharina..

vertrat die Interessen des Dorfes vor den gräflichen Behörden und deren Anliegen gegenüber dem Dorf. 1718 war Peter Diefenbach Heimburger<sup>3</sup>.

Die Aufgaben des *heimburgers* bezogen sich ursprünglich auf Dorf und Feld, auf den Wald und die Einwohnerschaft, letztlich auf alles, was im frühen Mittelalter unter dem Begriff der >MARK zusammengefasst war. Nun hatte man im Laufe der Jahrhunderte für ursprünglich in diesem Begriff zusammengefasste Teilbereiche neue Aufgaben gesehen, neue Verantwortliche eingesetzt und beides mit neuen Namen bedacht, so die dem Zehntgebot unterliegende Feldflur<sup>4</sup> und bestimmte Dorfbereiche als *zehentleydt*, so die dem Landesrecht unterstehenden Gebiete und Einrichtungen als *heimreide*, so ganz allgemein die innerhalb bestimmter Grenzen liegende Rechtszuständigkeit als *bezirck* oder auch *gerechtigkeyt*. Über Angelegenheiten der *zehentleydt* bestimmte mittelalterlich der Zehntherr, also ein Kloster, Stift oder eine Kirche, über Angelegenheiten der *heimreide* der *heimburger*<sup>5</sup>. Für die Bezirke waren Gerichte zuständig.

Die Rolle des **Hanstenhon** kann nur noch indirekt erschlossen werden: Das Grundwort *-hon* ist ursprünglich mnd. *hunne*, (*honne*, *hunt*) = *centenarius*, *Vorsteher eines Centgaues oder der unter dem comes stehenden Richter*<sup>6</sup>. Dessen Zuständigkeit hieß die *hondschaft* oder auch *centena*.

Nun war der *hanstenhon adam eid* aber nicht Richter in einer Cent – was wir deshalb wissen, weil das gleichzeitig von einem Schultheißen geleitete Gericht in Derner Cent gleichfalls in Niederhadamar ansässig war und weder in seinem Personal noch in seinem Tagungsort mit dem Gemeindehaus und *adam eid* zu tun hatte. Woher aber hatte er dann seinen Vorsteher- bzw. Richtertitel?

Meine Erklärung zu *hanstenhon*<sup>7</sup>, hiermit sei ein frühmittelalterlicher mit Gerichtsbefugnissen ausgestatteter Vorsteher einer Zent gemeint gewesen, dessen Befugnisse vom später eingerichteten Grafengericht nicht in vollem Maße übernommen wurden, so dass neben dem Schöffengericht mit dem Schultheißen ein Hanstenhon als Vorsteher und Richter notwendig blieb, was am ehesten wohl für die (überörtliche?) Feldgerichtsbarkeit gegolten haben könne, muss ich hier ergänzen:

---

<sup>3</sup> Schon vor 1705 mit Anna Katharina Heun verheiratet, sieben Kinder, 1738 und 1739 wird er als *Fahnenträger in NH* letztmals erwähnt. - Ortsippenbuch

<sup>4</sup> Wohin der Pflug leitet, dahin folgt ihm der Zehnt – Die Saat verzehntet man auf dem Felde, das Vieh im Dorf – vgl. Schmidt-Wiegand, *Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, 359 f

<sup>5</sup> So heißt es in einer Zehntbeschreibung aus dem frühen 16. Jh. (HstAW 171D 854) über die komplizierten Zuständigkeiten in der Elzer Gemarkung, die der Diezer Grafschaft zugehörte, während das Dorf selbst zum Kurfürstentum Trier zählte: *...vndt hatt der heimberg (von Niederhadamar) zu zug mit an Elß vff den haen vndt vor das valler ...- ...* und es hat der Heimburger Zugangs-/Zugriffsrecht bis nach Elz Auf den Haen (Wald) und bis vor das Falltor (in der Ortsbefestigung) ...

<sup>6</sup> MNDW 154

<sup>7</sup> Vgl. P.P.Schweitzer, *Altdeutscher Wortschatz*, 'hanstenhon'

Es könnte sich auch, woran Haberkern/Wallach in ihrem Hilfswörterbuch für Historiker<sup>8</sup> denken lassen, bei dem Titel *hanstenhon* um die Bezeichnung für den Vorsteher einer Kirchspielgemeinde handeln, die aus mehreren Bauer- oder Honschaften überörtlich gebildet gewesen sei. Diese Form einer Samtgemeinde sei in den Rheinlanden verbreitet gewesen, um mehrere Ortschaften, Weiler und Einzelgehöfte zusammenzufassen.

Für letztere Erklärung spricht, daß *Adam Eid*, der zeitliche Amtsinhaber, evtl. als Nachfahre eines früheren Müllers gleichen Namens auf einer der Mühlen an der Elb saß, somit formal zum Kirchspiel gehörte, ohne deshalb in den (zu seinen Lebzeiten auch nur teilweise überlieferten) Standesakten der Gemeinde St. Peter aufzutauchen. Da die Familie Eid zudem traditionell in Malmeneich begütert war, wäre ein Mann wie Adam Eid für ein solches Kirchspielamt wohl prädestiniert gewesen.

**1564** : Im Diezer Vertrag, der die gemeinsame Regierung der alten Grafschaft Diez durch das Haus Nassau und den Trierer erzbischöflichen Stuhl regional aufteilte, versicherten beide Vertragspartner, dass die Untertanen, gleich auf welche Seite sie durch die Teilung auch gerieten, sie ihre althergebrachten Rechte als Dorfbewohner – nämlich Viehtrieb und Weiderecht, Holzeinschlag sowie Bucheckern- und Eichelmast im Gemeinewald und in der Gemarkung ungeschmälert und unverändert behielten. Hier fällt zwar das Wort DORF nicht ausdrücklich, aber es handelte sich der Sache nach um Gewohnheitsrechte und -vorteile, die allen in die Dorfgemeinschaft Aufgenommenen gemeinsam und zu gleichen Teilen zustanden. 1696 notierte ein Niederhadamarer Pfarrer, welche Rechte dem Pfarrer hierorts eingeräumt wurden, wieviel Brennholz, wieviel Vieh er mit dem Dorfhirten auf die Weide schicken durfte usw. Dabei war der Pfarrer gegenüber den übrigen 'Nachbarn' bevorzugt.<sup>9</sup>

**1555/1595** : Das Salbuch (Besitzbuch) der Grafschaft Diez zählt die elf 'DÖRFER' auf, die das Amt oder die Cent Dehrn bilden > DEHRNER CENT, und zwar zuerst den Hauptort, der auch der Gerichtssitz ist: Niederhadamar. Unter den Aufzeichnungen fällt die *Notiz auf, NH habe ein gemein eigen gewaldts* – also Waldungen in gemein eigenem Besitz, zu gemeinsamer Hand der Nachbarn (= Dorfbewohner) Dass der Niederhadamarer Wald seit der Eingemeindung 1936 als '*Hadamarer Stadtwald*' bezeichnet wird, verdunkelt den Blick auf die Dorfgeschichte Niederhadamars, zu deren uralten Rechten das Gemeineigentum an Wald und Weide, eben an und in der >MARK gehörte. Die hatte ja auch der Diezer Vertrag 1564 ausdrücklich bestätigt.

Die Salbucheintragungen des 16. Jhs. verzeichnen außerdem die im Dorf eigentümlich Ansitzenden, nennen ihr Hörigkeitsverhältnis zu den verschiedensten Herrschaften und die auf ihrem Besitz ruhenden Grundlasten, Zehnten und Gülten.

**1496 und 1405** : Die simple Angabe in den Akten des >ERBACHER HOFES, der Garten der Deutschen Herren liege *nest am dorf* – ganz nahe am Dorf, meinte offensichtlich : am Dorfrand, am Rand der örtlichen Bebauung. Ganz anders heißt es im *Oberhadamarer Burg-*

---

<sup>8</sup> München 1977<sup>5</sup>, I 295 'Honschaft' und 336 'Kirchspielgemeinde'; II 146 'Samtgemeinde'

<sup>9</sup> P.P. Schweitzer, Niederhadamar, 192 : '*Domini Pastoris Privilegia* – 1) Einem Pastorn gebüeren Jahrllich 4 Wagen holtz 2) sein loß alß ein Nachbar 3) Wan Mastung im Wald, gebüeren eiem Pastorn Zwey schwein mehr, alß einem Nachbarn 4) Item muß die gemeinde einem Pastorn uber lantz Und uber herbst daß land bauwen und sehen, worzu der Pastor des saamen thun und jedesmahl ein Imbiß geben muß. ...

*frieden*, einem Vertrag über die friedliche gemeinsame Nutzung der Burgen in Hadamar und Driedorf zwischen Johann von Nassau und Johann von Katzenelnbogen, der mit der Beschreibung der Grenzen um die Burgbezirke in Oberhadamar und Driedorf beginnt: **...den grunt foln abebiß off dy elbe, durch dy elbe biß an daz limpurger pedichen zwischen der mulen und niderhademar; hinder demselben dorffe den weg uß bis wieder zu sneppinhusen, und sal das dorff niderhademar bliben zu der linkenden handt** - ..dem Tälchen folgend bis oberhalb der Elb, durch die Elb bis an den Limburger Pfad zwischen der Mühle und Niederhadamar; hinter demselben Dorf den Weg weiter bis wieder nach Schnepfenhausen, und (dabei) soll das Dorf Niederhadamar linker Hand bleiben.

Die beiden Nennungen DORF meinen offensichtlich etwas Verschiedenes: Die jüngere hat sozusagen den Garten der Deutschherren am >ZAUN des Dorfes im Blick, die ältere nicht nur das bewohnte Dorf, sondern auch seine Fluren beiderseits der Elb und um es herum und auch den großen Wald, also das, was man heute die Gemarkung Niederhadamar nennen würde. Diese Unschärfe des Begriffes dauert, wie eingangs schon beschrieben, bis heute fort.

**1397** : Sie ist auch früher, und auch hinter dem lateinischen Wort *villa* schon dagewesen. Was 1397 die *zindegeleide im Dorf oder Feld* meinte, wissen wir dagegen ziemlich genau, nämlich den zehntbaren Teil der Gemarkung, also alles Land im *bebauten* oder *unbebauten* Teil der Gemarkung, das nicht Allmende, nicht wie Wald und Weide allen zu gemeinsamer Hand zur Verfügung stand.

**1336** : Die hier angezogene Urkunde des Niederhadamarer Gerichtes in der Derner Cent ist insofern für den Begriff DORF von Bedeutung, als sie – wie viele andere Urkunden desselben Gerichtes – dass für Grundstücksverkäufe und Verpfändungen dieses Gericht zuständig war, und zwar als untere Instanz der gräflich-landesherrlichen Gerichtsbarkeit. Aus allen Dörfern der Derner Cent kamen hierzu Schöffen zusammen, um unter dem Vorsitz des vom Diezer Grafen ernannten Schultheißen und unter Gegenwart und Mitwirkung von dem Käufer wie dem Verkäufer bestellten Zeugen einen schriftlich fixierten Vertrag abzuschließen. Dieser Vertrag ist der älteste der vom Niederhadamarer Gericht erhaltenen Verträge; in ihm wird erwähnt, dass er unter der Linde außerhalb der Kirchhofsmauer abgeschlossen wurde – also dort ungefähr, wo heute das Gemeindehaus steht.

**1275** : In der Urkunde eines Tauschvertrages zwischen den Zisterziensern von Eberbach und den Deutschherren von Koblenz, in dem Güter in Niederhadamar und Oberhadamar gegeneinander ausgetauscht wurden, werden viele Grundstücke *in villa niderinhademar ...* und *... in villa overinhademar* mit ihren Flurnamen aufgezählt; und zwar sind sie dort nach ihrer jeweiligen Lage in drei Feldern verzeichnet *in primo campo ... in secundo campo ... in tercio campo* . Das ist der früheste Beweis, dass die Niederhadamarer Landwirtschaft nach dem System der Dreifelderwirtschaft betrieben wurde. Unter den Zeugen erwähnt die Urkunde neben Mitgliedern des hier ansässigen Adels auch erstmals einen Pfarrer von Niederhadamar *Heinrico plebane dicte uille* – Heinrich, Volksgeistlicher des genannten Dorfes<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> Gegen Struck, Kirchenwesen Hadamar: Da Oberhadamar zu dieser Zeit weder eine Pfarrei noch eine Pfarrkirche noch die im Text genannten *agris ecclesiae* – Kirchenäcker aufweisen kann, sondern nur eine *capella sti .Egidii* – Ägidienkapelle, die 1320 urkundlich immer noch *capella* heißt und von Niederzeuzheim aus versehen wird, ist Heinrich Pleban in Niederhadamar.

Man hat diesen Herrn Heinrich für einen Oberhadamarer Seelsorger gehalten, bis wir dendrochronologisch nachweisen konnten, dass der Turm der Niederhadamarer Kirche St. Peter in Ketten bereits 1130 erbaut wurde und zwar an den noch älteren Vorgängerbau der heutigen Pfarrkirche angefügt. Für ein sehr hohes Alter der Kirche, die eine Eigenkirche war, deren Stiftern der >DOTESHOF gehörte, spricht dieser Hofname und dessen Lage sowie auch die Tatsache, dass St. Peter einen eigenen Zehnt bezog, den der Hof der Frey von Dehrn und viele hier ansässige Grundeigentümer bis zur Aufhebung der Zehntpflicht treu leisteten.

**Um 1195 / 1200 :** Das Güterverzeichnis des Klosters Eberbach *Oculus memorie* hat eine größere Güterübertragung des Ehepaares Wurstinch vor dem Landgedinge Reckenforst *in inferiore hademar* – in Niederhadamar dokumentiert und dazu vermerkt: *omnibus ....et contractibus nostris infuerunt ... et meliore de villa* – und allen unseren Abmachungen wohnten ... auch die besseren Leute des Dorfes bei. Dies und der gleichzeitige Vermerk des Namens *superiore hademar* – Oberhadamar sind die frühesten Belege für die *getrennte* Bezeichnung des Dorfes Niederhadamar und der um die Burg in Oberhadamar sich hochmittelalterlich bildenden Siedlung.>HADAMAR

**832 :** Als früheste Erwähnung Hadamars gilt folgende Beschreibung innerhalb eines Tauschvertrages „... am Orte, der Habuch genannt wird, in der Mark der *Hatimer*, von der ackerbaren Erde eine Hufe'. In das Kirchenlatein der karolingischen Kanzlei Ludwig des Deutschen gefasst werden in der Frankfurter Pfalz Lehensgüter zwischen einem Priester *Riculf* und dem Grafen des Niederlahngaus *Gebehard* ausgetauscht, eines davon, *die Hufe ackerbarer Erde >HABUCH in hatimero marca* – in der Mark der Hatimer. Was war damit gemeint?

Da die Hufe ackerbarer Erde 832 bereits einen Namen trägt und als *locus* = Stätte bezeichnet wird, lässt sich folgern, dass sie zu dieser Zeit bereits bebaut war und wurde, also einen Hof trug, der mit allen Rechten und Pflichten an der Allmende >GEMEINE, >HUCH OLMET beteiligt war. Die in der Urkunde gewählte Bezeichnung erinnert aber an die bei Landaufteilungen noch unbesiedelten und unbebauten Flächen, deren Rodung und Urbarmachung noch bevorstand <sup>11</sup>; ob man daraus schließen kann, dass die Rodung der Hufe Habuch 832 nicht allzu lange zurücklag?

Die Mark der Hatimer war *vor* 832 bereits besiedelt, daran lassen die archäologischen Funde in Niederhadamar keinen Zweifel zu, und in der Urkunde von 832 wird Gebehard gestattet, das ertauschte Gut *ad partem beneficium sui* - als Teil seines Lehens zu nehmen, wobei der Text nahelegt, dass er bereits in der genannten Mark über Lehensbesitz verfügt.

Dass die Bezeichnung **DORF**, die zunächst im kirchenlateinischen Schrifttum als *villa* wiedergegeben wird, nachweislich vom 12. Jahrhundert an für Niederhadamar gebräuchlich, hat somit seine eigene Bedeutung. Dieses uralte Wort, das ursprünglich vielleicht nichteinmal aus der ieu. Sprachfamilie stammt, ist recht vieldeutig. Aus seinem Umkreis stammt wohl lat. *trabs* = Holzbalken, was die Vermutung ausgelöst hat, aus 'Holzbalken' habe man 'Holzhäuser' gebaut und daraus 'Fachwerksiedlungen' gebaut und das könnte des Verdacht stützen, letztlich ginge unser DORF auf die Pfostenhäuser der

---

<sup>11</sup>*mansus aratrum* bezeichnet dagegen eher die schon unter dem Pflug stehende Hufe.

Jungsteinzeit zurück, von den Bandkeramikern für jeweils mehrere Familien erbaut. Funde aus dieser Periode hat man auch in Niederhadamar gemacht, verzierte Keramik von Töpfen und Schüsseln, geschliffene Steinbeile und Flintsteinschneiden von Holzsieheln. Solche Gemeinschaftshäuser müssen also an den Fundorten >SCHAFFELD und >NEUROD gestanden haben.

Im Keltischen hat das Wort DORF die Entsprechung *trebo-* = Haus, Wohnstätte und im Gegensatz dazu *detrebo-* = Einöde, unbewohnbare Wildnis. Auch das kirchenslavische Wort *trêbiti* = reinigen, roden gehört zu dieser ieu. Verwandtschaft, und das weist darauf hin, dass allen Siedlungen Rodungen vorausgingen. Das war auch hierzulande so.

Die älteste germ. Bezeugung ist *purpa* = *Gehöft, Siedlerhof im Rodungsgebiet*; sie stammt aus dem Norden Europas, aus dem heutigen Skandinavien und den der Nordsee anliegenden Küstengebieten. Es galt für den Hof und das eingezäunte Ackerland um ihn her. Das gotische *þaurp* = Feld, Acker benannte dann schon nicht mehr den Einzel- oder Gemeinschaftshof, sondern das, was allen Höfen gemeinsam war, die Felder, das Land.

Einen anderen Aspekt hatte das lateinische *turba* = Menge, Versammlung im Blick, den der Gemeinschaft, die dort zusammen lebte. Noch die Brüder Grimm haben in ihrem Deutschen Wörterbuch 1860 darauf hingewiesen, dass die Versammlung einfacher Leute auf freiem Feld in der Schweiz und in Schwaben von den Alemannen her DORF heiße<sup>12</sup>, aber auch ihre Niederlassung und auch ihr Ackerland. Und später nannte man in Skandinavien sogar die Viehherden *thorp, torp*.

## LITERATUR

- Falk/Torp, EOND 358  
J. Grimm, DWB II, 1276; III, 986; V, 2993; X, 1867; XII, 732, 1633  
G. Köbler, TAHD, 204  
M. Lexer, MTWB 114  
J. Pokorny, IEW 393-398  
Sachsenspiegel I 35 §1 f  
Kluge 151f  
Stokes/bezzenberger 137  
Hilfswörterbuch 227, 297, 413 ff  
J. Schmid, Latein 136, 234, 235  
Struck, Kirchenwesen Hadamar, Speyer 1961, 51.59

---

<sup>12</sup>DWB II 1277